

Die von K. M. weggelassenen Ortsangaben Muntinga und Heriprehtinga beweisen, daß *pagellus* nur als landschaftliche Bezeichnung gemeint war, wie sie H. Brunner auffaßte. Aber die gleiche Urkunde bringt den Ausdruck *pagellus* noch zweimal: *in comitatu Ruadolti comitis palatii in pagello Affa in villa Anthinga* und *in comitatu Utonis comitis in pagello Perahtoltespara*¹⁾ *in villa Paldinga*. Hier fehlt also die Beziehung zu *huntari* ganz, der Ausdruck *pagellus* wird unverkennbar als geographische Landschaftsbezeichnung gebraucht. Die Bertholdsbar wird sonst meist als *pagus* bezeichnet²⁾. Es kann also kein Zweifel bestehen, was Comeatus unter *pagellus* versteht. Auch in den sonstigen Verwendungen des Ausdrucks ist die Landschaftsbezeichnung sicher³⁾, nirgends wird sie im institutionellen Sinne gebraucht⁴⁾.

Huntari und *pagellus* sind landschaftliche Bezeichnungen, es konnte eine *huntari* als *pagellus* bezeichnet werden, nie aber hatte *pagellus* die institutionelle Bezeichnung von Hundertschaft oder gar von der Hoheit über eine Hundertschaft. K. M.s Versuch, seine Deutung dieses Ausdrucks auf eine verstümmelte Wiedergabe des Textes der Urkunden Ludwigs d. D. zu stützen, hat sich als völlig mißglückt erwiesen, als wir den ganzen Wortlaut der Königsurkunde und die sonstigen Quellenstellen heranzogen. Damit ist der Begründung K. M.s, daß die Urner freie Alemannen, freie Eigensassen gewesen seien, der quellenmäßige Beleg entzogen. Wir haben an eine Schenkung des Landes Uri mit dem dortigen Königsgut und den mit diesem verbundenen Hoheitsrechten, aber nicht einer Hundertschaft zu denken⁵⁾.

Es bleibt aber noch die zweite Frage, ob der dem Fraumünster 853 geschenkte *pagellus Uroniae*, die Grundherrschaft des Fraumünsters, das ganze Tal, also auch das noch nicht gerodete Gebiet einschloß oder nur einen Teil, und ob in der Folgezeit andere Faktoren, weltliche Adlige, aber auch bäuerliche Genossenschaften mehr oder weniger große Teile hauptsächlich durch Rodung oder auf

¹⁾ Über die Bar vgl. K. S. Bader, Zum Problem d. alemann. Baaren (ZGOR. NF. 54, 1941) und F. Beyerle, Zum Problem der alemann. Baaren (ZRG. GA. 62, 1942). Bar wird von beiden Forschern als geographischer Bezirk aufgefaßt.

²⁾ Vgl. Bader in ZGOR. NF. 54 (1941) S. 417 Anm. 1, 426 Anm. 1 u. 429.

³⁾ Vgl. Wartmann, UB. v. St. Gallen 2 Nr. 487, 581. Nr. 487 führt Tr. Schieß im QW. 1, 12 Anm. 3 an.

⁴⁾ Vgl. QW. 1, 163, wo der kleine Ort Blatten als *pagus* bezeichnet wird. Grimm, Rechtsaltertümer 2⁴ (1922) S. 56, 532; O. Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen (1886) Reg. S. 349 unter *pagus*, das die Bedeutung von Gegend, Ort hat.

⁵⁾ Vgl. H. Büttner, Zur polit. Erfassung d. Innerschweiz im Hochmittelalter (DA. 6) S. 483 ff.